



Antwort zur Anfrage Nr. 1369/2026 der SPD-Stadtratsfraktion betreffend
Plakatierungsrichtlinie der Landeshauptstadt Mainz (SPD)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. *Aus welchen konkreten rechtlichen Gründen vertrat die Verwaltung zunächst die Auffassung, dass Plakatierungen zur Bewerbung von Versammlungen und Demonstrationen nach der geltenden Plakatierungsrichtlinie nicht genehmigungsfähig seien?*

Im Juli 2026 hat die Verwaltung im Rahmen einer regelmäßigen Überprüfung der Verwaltungspraxis festgestellt, dass Plakatierungen im öffentlichen Straßenraum für Demonstrationen in der aktuellen Richtlinie zur Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz nicht geregelt sind. In der aktuell geltenden Richtlinie sind Veranstaltungen geregelt, nicht aber Versammlungen. Nach dem Regelungsgehalt der Richtlinie konnte der Begriff im Regelungskontext (also aus der Richtlinie selbst heraus) auch nicht als ebenso für Versammlungen angenommen werden. Aus diesem Grund hat die Verwaltung einen Plakatierungsantrag, mit dem auf eine Versammlung hingewiesen werden soll, zunächst abgelehnt.

2. *Welche rechtliche Neubewertung beziehungsweise welche neuen Erkenntnisse haben dazu geführt, dass die Verwaltung ihre bisherige Auffassung geändert hat und entsprechende Plakatierungen nun grundsätzlich wieder ermöglicht werden?*

Die Verwaltung hat im Rahmen des Widerspruchsverfahrens den Fehler erkannt und aus diesem Grund die Ablehnung aufgehoben (siehe dazu Antwort zu Frage 1) und sodann eine Plakatierungserlaubnis erteilt. Zwar sieht die bisherige Richtlinie keine Regelungen für Versammlungen vor. Nachdem es sich bei der Richtlinie um eine schlichte Verwaltungsvorschrift handelt, konnte die Abhilfe unter Beachtung des höherrangigen Landestraßengesetzes erfolgen. Die Richtlinie wurde, insbesondere durch teleologische Auslegung (hier: teleologische Extension) gesetzeskonform ausgelegt und in Widerspruchsfreiheit zum höherrangigen Recht gebracht.

3. *Welche Rolle spielten hierbei die Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) sowie die anschließenden verwaltungsinternen Abstimmungen?*

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) hat die Stadtverwaltung beraten. Die ADD teilt die aktuelle Auffassung der Verwaltung und begrüßt die Klarstellung durch Änderung der Richtlinie. Die ADD ist nicht Aufsichtsbehörde, soweit es um Straßenrecht geht.

4. *Beabsichtigt die Verwaltung, die bestehende Plakatierungsrichtlinie anzupassen, um die Plakatierung zur Bewerbung von Versammlungen und Demonstrationen künftig eindeutig und rechtssicher zu regeln? Wenn ja, welche konkreten Änderungen sind vorgesehen und wann sollen diese dem Stadtrat vorgelegt werden?*

Ja, die Verwaltung wird die Richtlinie zur Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz in Bezug auf die Plakatierung von Versammlungen und Demonstrationen ändern.

Die Beschlussvorlage, mit der die aktuelle Richtlinie geändert werden soll, liegt zu dieser Sitzung des Stadtrates am 09.09.2026 vor. Auf diese Beschlussvorlage wird verwiesen.

Geplant ist, dass entsprechende Plakatierungen für Versammlungen und Aufzüge grundsätzlich zulässig sind. Zugleich werden eigenständige Kontingente für stadtweite und ortsteilbezogene Versammlungen und Aufzüge geschaffen. Eine Begrenzung der Anzahl der Versammlungen und Aufzüge, für die innerhalb eines Kalenderjahres Plakatierungen beantragt werden können, ist nicht vorgesehen. Darüber hinaus wird die Möglichkeit geschaffen, unter den in der Richtlinie geregelten Voraussetzungen Brückenbanner zur Ankündigung von Versammlungen und Aufzügen im Sinne des Art. 8 GG zu genehmigen.

5. *Wie soll bis zu einer möglichen Anpassung der Plakatierungsrichtlinie sichergestellt werden, dass Anträge auf Plakatierung für Versammlungen und Demonstrationen einheitlich und rechtssicher behandelt werden?*

Siehe hierzu Antwort und Frage 2.

Mainz, 03.09.2026

gez.

Karsten Lange
Beigeordneter